

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 40. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg, S. 217. — Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen, S. 218.

(Nr. 10929.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg. Vom 1. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 122) beziehungsweise des Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsamml. S. 107), was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1902, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Nizdorf und Schöneberg, (Gesetzsamml. S. 204) gelten auch für die Offiziere und Mannschaften bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Lichtenberg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Moltke.

(Nr. 10930.) Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*,
verordnen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1898, betreffend die
Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie
zu Münster und dem Lyceum Hofstamm zu Braunsberg, (Gesetzsamml. S. 125),
was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 17. Juni 1898 findet auf die Privatdozenten an den
Technischen Hochschulen mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinn-
gemäße Anwendung:

1. An die Stelle der Fakultät tritt das Kollegium der Abteilung, bei
welcher der Privatdozent habilitiert ist;
2. Untersuchungskommissar in dem Verfahren auf Entziehung der Eigen-
schaft als Privatdozent ist der Syndikus der Technischen Hochschule.

§ 2.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften der für die Technischen
Hochschulen ergangenen Ordnungen (Verfassungsstatuten, Habilitationsordnungen,
Regulative usw.) sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ist mit der Ausführung
dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Dezember 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Sydow.